

# **BGer 6B\_160/2025 vom 24. Februar 2025**

Bundesgericht, 2025-02-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_160\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_160_2025)

FR: TF 6B\_160/2025 du 24 février 2025

IT: TF 6B\_160/2025 del 24 febbraio 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der Beschwerdeführer erhebt Beschwerde (Poststempel: 4. Februar 2025) gegen das Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 15. Januar 2025. Das fragliche Urteil liegt indessen erst im Dispositiv vor und enthält demzufolge noch keine durch das Bundesgericht überprüfbare Begründung. Nach Art. 100 Abs. 1 BGG ist eine Beschwerde gegen einen Entscheid innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht einzureichen. Die vorliegende Beschwerde ist folglich verfrüht, einhergehend damit auch die gestellten Gesuche.

### **E. 2**

Auf eine Kostenaufgabe ist ausnahmsweise zu verzichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.